

Ordnung zur Mitgliederversammlung

Diese Ordnung zur Mitgliederversammlung konkretisiert alle wesentlichen Punkte, die über den in der Satzung festgelegten Rahmen hinaus regelungsbedürftig sind.

Versammlungsarten und Einladungsfristen

Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden. Die Mitgliederversammlung soll im Rahmen eines Elo®-Treffens ausgerichtet werden. Sie wird vom Vorstand ordnungsgemäß mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der Internetpräsenz einberufen. Für die Wahrung der Einladungsfrist gilt das Datum der Veröffentlichung. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit der Tagesordnung auf der Internetpräsenz zu veröffentlichen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag (mit Nennung des Grundes) von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Für außerordentliche Versammlungen bestehen ansonsten die gleichen Befugnisse und Vorgaben wie bei ordentlichen Mitgliederversammlungen.

Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Vereinsmitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- Beschlüsse, die eine Änderung des Vereinszwecks zur Folge haben, bedürfen einer Beteiligung aller Vereinsmitglieder gemäß § 33 BGB.
- Für Beschlüsse, die eine Satzungsänderung zur Folge haben, ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- Für Beschlüsse, die den Ausschluss eines Mitglieds zur Folge haben, ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- Sonstige Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Regelmäßige Tagesordnungspunkte einer Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden geleitet.

In der Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens folgende Themenpunkte enthalten sein:

- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder
- Bericht des 1. Vorsitzenden für das abgeschlossene Geschäftsjahr
- Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Bericht der Zuchtleitung
- Wahlen des Vorstands (alle 2 Jahre entsprechend Wahlzyklus und bei Bedarf)
- Wahl eines Kassenprüfers
- Wahl eines Mitglieds für den Ehrenrat
- Anträge zur Mitgliederversammlung
- Verschiedenes

Wahlen des Vorstands

In der Mitgliederversammlung werden folgende Vorstandspositionen gewählt:

- 1. Vorsitzender (Wahlzyklus 2)
- 2. Vorsitzender (Wahlzyklus 1)
- Kassenwart (Wahlzyklus 2)
- Schriftführer (Wahlzyklus 1)
- Leiter für Öffentlichkeitsarbeit (Wahlzyklus 1)

Die Vorstandspositionen des Wahlzyklus 1 werden in durch 4 teilbaren Kalenderjahren - also für jeweils 4 Jahre - gewählt. Die Vorstandspositionen des Wahlzyklus 2 werden um zwei Jahre versetzt - ebenfalls für 4 Jahre - gewählt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds gelten die Regelungen in §9 der Satzung für die Ersatzwahlen.

Wahlverfahren und Abstimmungen

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder der EZFG gewählt werden, die mindestens 18 Jahre alt sind. Ein Vorstandsmitglied darf nur eine Funktion im Vorstand ausfüllen. Ehepaare oder in eheähnlichen Verhältnissen lebende Paare oder Verwandte dürfen nur durch eine Person im Vorstand vertreten sein.

Bei allen Wahlen und Abstimmungen wird grundsätzlich offen (mit Stimmkarte oder durch Handzeichen) gewählt, es sei denn, ein Mitglied wünscht eine geheime Abstimmung für Wahlen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Ein Ehrenmitglied ist stimmberechtigt. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Stimmenthaltungen müssen nicht gezählt werden.

Für geheime Wahlen sind neutrale Stimmzettel zu verwenden. Die Stimmzettel müssen 2 Jahre mit einer Kopie der Anwesenheitsliste in einem verschlossenen Umschlag aufbewahrt werden. Auf dem verschlossenen Umschlag müssen Wahlort, Datum und Art der Wahl vermerkt werden.

Der Umschlag darf nur in begründeten Fällen (z. B. bei späterer Wahlanfechtung) geöffnet werden. Bei der Öffnung müssen 3 EZFG-Mitglieder anwesend sein. Es ist ein Öffnungsprotokoll zu fertigen, welches von allen Anwesenden zu unterschreiben ist. Bei der nächsten Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern die Öffnung unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt bekannt gegeben werden.

Bleibt ein Vorstandsposten bei der Wahl der Vorstandsmitglieder unbesetzt, so kann der Gesamtvorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied für den Zeitraum bis zur nächsten Versammlung berufen. Für die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode ist das kommissarische Vorstandsmitglied durch die jeweils zuständige Versammlung zu bestätigen oder andernfalls ein Ersatzvorstandsmitglied für die Zeit bis zur turnusmäßigen Neuwahl zu wählen.

Wiederwahl von Mitgliedern des Vorstands ist möglich.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung eines von ihr gewählten Vorstandsmitglieds widerrufen, wenn ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere eine grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung (§ 27 Abs. 2 BGB).

Die Wahlen der Vertreter der Zuchtleitung erfolgen in den Vereinsorganen gemäß §§10 bis 12

der Vereinssatzung. Die Mitgliederversammlung übernimmt deren Wahlergebnisse ohne Aussprache.

Anträge zur Mitgliederversammlung

Anträge zur Mitgliederversammlung können jederzeit, müssen jedoch bis spätestens **5** Wochen vor dem angesetzten Termin in Schriftform mit Gründen beim Vorstand eingereicht werden. Ein Antrag kann in elektronischer Form eingereicht werden. Er muss die vollständige Absenderangabe enthalten und unterschrieben sein. Der Antragsteller muss seinen Antrag persönlich in der Mitgliederversammlung vorstellen.

Protokollierung

Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind ein Ergebnisprotokoll (KEIN Wortprotokoll) und eine Anwesenheitsliste zu fertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen. Gefasste Beschlüsse sind eindeutig zu nummerieren und wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Die Nummerierung - z.B. in Form "MV-DATUM-lfd. Nr." dient der vereinfachten Belegführung der Vereinsausgaben, wenn diese durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung freigegeben wurden.

Das Protokoll wird innerhalb von 4 Wochen nach der Versammlung auf der Internetpräsenz der EZFG im geschlossenen Mitgliederbereich veröffentlicht. Es wird in der folgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Gäste

An Mitgliederversammlungen dürfen Gäste nur mit der vorherigen Zustimmung der jeweiligen stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen. Gäste sind nicht stimmberechtigt und haben keinen Anspruch auf aktive Teilnahme an der Diskussion.